

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)  
  
**Rubrik:** Vollziehungs-Ausschluss

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N<sup>o</sup>. 33.

Samstag, den 14 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 25 Praetial VIII.

## Vollziehungs=Ausschuß.

Schreiben an den Finanzminister v. II. Juni 1800.

B. Minister!

Auf Euern Bericht vom 16. dieses, daß es nothwendig seye, die Wiederbesetzung der Stelle eines Chefs der fünften Division in dem Finanzbureau, welche durch die genehmigte Dimission des Bürgers Scheurer ledig geworden ist, zu beschleunigen; daß diese Division, die sich mit der Liquidation der Lebenden und Bodenzinsen beschäftigt, von der größten Wichtigkeit in diesen Zeitmomenten seye; daß es höchst dringend sey endlich zu wissen, wie man mit dieser Liquidation daran seye, welche große Verluste durch das Gesetz vom 28. Nov. 1798 über das Vaterland seyen verhängt worden, und was man von den Einnahmen dieser Liquidation werde zu erwarten haben: genehmiget der Vollziehungsausschuß Euern Vorschlag, den Bürger Spengler, Chef der Centralpostverwaltung zu dieser Stelle als Chef der 5ten Division des Finanzbureau zu ernennen, jedoch mit der Einladung, daß er seine erstere Stelle als Chef der Centralpostverwaltung bey behalten möge.

## Gesetzgebung.

Senat, 9. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gesetzes über die Militärdisciplin).

4. Jeder Weinschenk oder der Wein oder andere Getränke verkauft, der nach geschlagenem Zapfenstreich in seinem Haus, Keller oder Schenke Unteroffiziers und Soldaten aufnehmen wird, soll für das erstemal mit einer Geldbusse von 8 Franken, im Wiederholungsfall aber mit der doppelten Busse belegt werden.

5. Um die strenge Vollziehung des §. 4. desto gewisser zu erwecken, sollen von einem Offizier angeführte Patrouillen bevollmächtigt seyn, nach geschlagenem Zapfenstreich alle Keller, Wintzen und so weiter zu durchsuchen, wo sie noch Militärpersonen zu finden glauben.

6. Diejenigen, so die ihnen auferlegte Geldbusse nicht bezahlen, sollen so lange verhaftet werden, bis sie dieselbe entrichtet haben.

7. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekañt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Wettolaz verlangt, daß eine 3farbige Fahne vor dem Hause des Senats, wie vor den Häusern der andern öffentlichen Behörden ausgestellt werden — und daß auch das Costum von den Senatoren besser beobachtet werde.

Die Saalinspektoren werden damit beauftragt.

Meyer v. Arb. erhält für 6 Wochen Urlaub.

Senat, 10. Juni.

Präsident: Mürger.

Folgender Beschluß wird zum zweytenmal verlesen: In Erwägung, daß in dem letzten Feldzug mehrere Helvetier in der Vertheidigung ihres Vaterlands und der Freyheit umgekommen sind;

In Erwägung, daß das Vaterland gegen diese großmüthigen Kinder undankbar wäre, wenn es diese, mit so wahren Ruhm bedekten Namen, in Vergessenheit gerathen ließe, hat der große Rath beschloffen:

1. Die Namen derjenigen, welche in der Vertheidigung der Republik ihr Leben verlieren, oder verloren haben, oder an den Folgen der erhaltenen Wunden sterben oder gestorben sind, sollen in der Hauptkirche derjenigen Gemeinde, in welcher sie zuletzt angefaßen waren, und an dem in die Augen fallendsten Ort, mit sehr grossen Buchstaben eingeschrieben werden.